

GESELLSCHAFTSVERTRAG

FSL Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH

Alle In diesem Gesellschaftsvertrag aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in diesem Gesellschaftsvertrag verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Paragraphen ohne Zusatz sind solche dieses Gesellschaftsvertrages

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

"FSL Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Speyer.

§ 2

Gegenstand, Zweck

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des öffentlichen Verkehrslandeplatzes Speyer/Ludwigshafen zur Förderung des Geschäftsreiseverkehrs.

(2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sein können. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

2.500.000 EURO

(in Worten: zweimillionenfünfhunderttausend EURO).

Es ist eingeteilt in 2.500.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1,00 EURO.

(2) Die Stammeinlagen sind voll erbracht.

§ 4

Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie endet mit Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen sowie über die Aufwandsentschädigung oder Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat. Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
- (3) Den Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erteilt werden.
- (4) Wird die Gesellschaft liquidiert, gilt für die Liquidatoren die gleiche Vertretungsregelung und die Gesellschafterversammlung kann auch die Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich nur auf die Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere
 - a) die Aufnahme von Anleihen und Krediten sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten außerhalb der Weitergabe von Kundenwechsel,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie Gewährung von Krediten,
 - c) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Überlassungsverträgen,
 - d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - e) Rechtsgeschäfte, die einen wirtschaftlichen Wert von 50.000 EURO übersteigen; bei Dauerverträgen ist auf den Wert für die gesamte Laufzeit abzustellen,
 - f) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - g) Genehmigung von Sonderveranstaltungen jeglicher Art,
 - h) Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere Abtretung und Verpfändung, sowie die entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich auch die vorherige Zustimmung zu bestimmtem Arten von Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs vorbehalten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann jederzeit widerruflich seine Einwilligung zu bestimmten Geschäften erteilen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (5) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung auf. Wirtschaftsplan und Finanzplan werden dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Berichtspflicht der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat in analoger Anwendung des § 90 des Aktiengesetzes (AktG) wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft regelmäßig an den Aufsichtsrat insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik, den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu

berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten. § 90 AktG gilt entsprechend.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens dreizehn Mitgliedern. Jeder Gesellschafter mit einem Kapitalanteil von mindestens 5 % des Stammkapitals sowie die Stadt Speyer und die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz haben das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Gesellschafter mit einem Kapitalanteil von mindestens 40 % des Stammkapitals haben das Recht insgesamt zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Hält die FSL Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH eigene Anteile, so geben ihr diese nicht das Recht auch ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Neben den von den Gesellschaftern und der Stadt Speyer und der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates kann die Gesellschafterversammlung weitere Mitglieder des Aufsichtsrates bis zur in Satz 1 genannten Höchstgrenze wählen.

- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates - der Vorsitzende gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden - unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Niederlegung hat schriftlich durch persönliche Übergabe oder durch Einschreiben zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitgliedes endet durch Niederlegung des Aufsichtsratsmandats im Sinne des Abs. 2 oder durch schriftliche Abberufung seitens des Benennungsberechtigten. Die vorgenannte Niederlegung bzw. Abberufung soll erfolgen, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus dem das Aufsichtsratsmandat veranlassenden Hauptamt bzw. Ehrenamt ausscheidet.
- (4) Richtlinien oder Weisungen an die Vertreter von Gemeinden und Landkreisen im Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmen sich nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 88 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland- Pfalz.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder wählen den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter durch Beschluss aus ihrer Mitte.
- (2) Der Aufsichtsrat wird je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Zu den Aufsichtsratssitzungen lädt der Aufsichtsratsvorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen oder sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen Aufsichtsratsmitglied übertragen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- In den Fällen des § 8 Abs. 2 Buchstabe b), c), d) und h) ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- In den Fällen des § 8 Abs. 2 Buchstabe g) ist ein Beschluss nur gültig, wenn das von der Verkehrsbetriebe Speyer GmbH, Speyer benannte Aufsichtsratsmitglied und das von der Stadt Speyer benannte Aufsichtsratsmitglied zugestimmt haben.
- (5) Die Sitzungen leitet der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift wird den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zugeleitet.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder In Verhinderungsfalle sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

§ 12

Auslagenersatz für Vertreter der Gesellschaft und Mitglieder des Aufsichtsrats

Über die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Vertreter der Gesellschaft sowie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 13

Gesellschafterversammlung

- (1) In den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres ist jährlich eine Gesellschafterversammlung abzuhalten.
- (2) Jeder Gesellschafter und die Geschäftsführung haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung zu verlangen.

- (3) Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder In dessen Auftrag durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

§ 14

Rechte und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten Fällen, soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen trifft.
- (2) Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen insbesondere die
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - c) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
 - d) Wahl des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für den Jahresabschluss,
 - e) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - g) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Verwendung des Liquidationserlöses.
- (3) Gemäß § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz i.V.m. § 57 der Landkreisordnung des Landes Rheinland-Pfalz haben die zuständigen Organe von Gemeinden bzw. Landkreisen insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie die In § 87 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz genannten Angelegenheiten vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats zu beraten und können hierüber Beschlüsse fassen. Die Vertreter der Gemeinden bzw. Landkreise sind an diese Beschlüsse gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

§ 15**Beschlussfähigkeit, Sitzungsleitung, Stimmrecht und Beschlussfassung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter mindestens zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschaft können nur in einer Gesellschafterversammlung oder unter den in § 48 Abs. 2 GmbHG genannten Voraussetzungen schriftlich gefasst werden.
- (4) Die Sitzungsleitung in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Sind beide nicht anwesend, wählt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte den Sitzungsleiter.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Buchstabe d) bis f) ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je zehn EURO eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (8) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift aufzunehmen. Der Schriftführer wird durch den Sitzungsleiter bestimmt. Die Niederschrift soll Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge enthalten.
- (9) Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene und ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (11) Die Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von acht Wochen durch Klage angefochten werden.

§ 16

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.

§ 17

Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafter stellen innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr fest und beschließen über die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Die Gesellschafter können zum Ausgleich eines von der Gesellschafterversammlung festgestellten Bilanzverlustes gemeinsame Zuzahlungen in das Eigenkapital im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) beschließen. Der Anteil für den einzelnen Gesellschafter bemisst sich nach dem Verhältnis der Stammeinlagen.

§ 18

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere die Abtretung und Verpfändung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte. Die Zusammenlegung von voll einbezahlten, unbelasteten Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters stets möglich.
- (2) Die Gesellschafter räumen sich für den Fall eines Verkaufs an einen Nicht-Gesellschafter gegenseitig das Vorkaufsrecht an ihren Geschäftsanteilen ein. Sollten an der Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter beteiligt sein, so kann das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden mit der Maßgabe, dass die vorkaufsberechtigten Gesellschafter die betroffenen

Geschäftsanteile anteilmäßig, entsprechend dem zwischen ihren Gesellschaftsbeteiligungen bestehenden Verhältnis erwerben. Sollte jedoch einer der zum gemeinsamen Vorkauf berechtigten Gesellschafter die Ausübung des Vorkaufsrechts verweigern, so sind die verbleibenden vorkaufsberechtigten Gesellschafter berechtigt, das Vorkaufsrecht ohne diesen Gesellschafter auszuüben. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung über den abgeschlossenen Kaufvertrag ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht ist nur zusammen mit dem Geschäftsanteil vererblich und steht dem jeweiligen Anteilseigner zu. Für das Vorkaufsrecht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 20 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Schiedsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder zwischen den Gesellschaftern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Für Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Auflösungsklagen ist das Schiedsgericht jedoch nicht zuständig.
- (2) Die Bestimmungen des Schiedsvertrages werden in gesonderter Urkunde schriftlich niedergelegt.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen

Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

- (2) Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.